



16/SN-174/ME

ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

1010 WIEN, ROTENTURMSTRASSE 13 (ERTLGASSE 2), POSTFACH 612, TELEFON 63 27 18, DW 23

Dr. Klaus Graber

63 GE/2 85

Zl. 295/85
GZ. 2334/85

Datum: 25. SEP. 1985

Verteilt 25. SEP. 1985

Pöschner

An das
Bundesministerium für
Bauten und Technik

Stubenring 1
1011 W i e n

Zu Zl.: AV 54.471/1-V/4/1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages geändert wird

Bezugnehmend auf die Aussendung vom 4.7.1985 erstattet der Österreichische Rechtsanwaltskammertag zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf samt erläuternden Bemerkungen nachstehende

S t e l l u n g n a h m e:

A. Zu dem Vorblatt und den erläuternden Bemerkungen:

- 1) Die durch die Landarbeitsgesetznovellen 360/75 und 392/76 vorgenommenen Änderungen haben zur Folge gehabt, daß aus Anlaß der Gesetzesfassung übersehen wurde, die Ausnahmsbestimmungen für Beschäftigte in Betrieben der öffentlichen Hand den geänderten Verhältnissen anzupassen. Wie im Vorblatt richtig angeführt wurde, hat sich eine Ungleichbehandlung ergeben.

Diese Ungleichbehandlung hätte zur Folge gehabt, daß darin eine Verfassungswidrigkeit erblickt werden müßte, die zu einer Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung durch den Verfassungsgerichtshof geführt hätte.

- 2) Wenngleich zur Frage der auflaufenden Kosten darauf verwiesen wird, daß beim Mittelaufkommen im wesentlichen keine Änderung gegenüber der derzeitigen Situation eintreten wird,

- 2 -

so muß doch diese Hypothese als nicht richtig bezeichnet werden. Je geringer die Anzahl der in Betracht kommenden Antragsteller ist, umso eher muß angenommen werden, daß die vorgesehenen Mittel - wie dies in der Vergangenheit wiederholt festgestellt wurde - nicht zur Gänze in Anspruch genommen werden. Je größer die Zahl der in Betracht kommenden Berechtigten und Interessenten ist, umso eher muß daher angenommen werden, daß durch diese Gesetzesnovellierung auch eine größere Ausschöpfung der Mittel erfolgen wird.

B. Gesetzestext:

Der Gesetzgeber hat nicht nur die Bestimmung des § 2 Abs.3 lit. b sondern auch in beachtenswerter Weise die Bestimmungen der lit. c und d der derzeitigen Gesetzeslage angepaßt.

C. Zusammenfassung

Das vorgesehene Gesetz muß mit Rücksicht auf die bisher eindeutig bestehende Ungleichbehandlung als notwendig bezeichnet werden, um die Gesetzeslage auch verfassungskonform zu gestalten. Die Gegenüberstellung des geltenden und neuen Gesetzestextes muß als vorbildlich bezeichnet werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag begrüßt daher die vorgesehene Novelle.

Wien, am 5. September 1985

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. SCHUPPICH
Präsident

Dr. Schuppich, Präsident